

## **Für Geflüchtete aus der Ukraine - Anträge auf Umzug müssen in Hessen jetzt zentral gestellt werden**

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat am 13.05.2022 einen Erlass zum Umgang mit der landesinternen Umverteilung Geflüchteter aus der Ukraine bekannt gegeben. **Er ist unten im Original angefügt.** Zuständig ist jetzt die Zuweisungs- und Umverteilungsstelle des Regierungspräsidiums in Darmstadt. Folgende Gründe sollen für eine Genehmigung maßgebend sein:

- Familiäre Gründe
- Schutzbedarf von LGBTQI-Geflüchteten
- Gewaltschutzgründe (insbesondere auch häusliche oder geschlechtsbezogene Gewalt)
- Religiöse Gründe
- Gesundheitliche Gründe (besondere Versorgungs- und Pflegebedürfnisse)
- Wohnraumwechsel aus dringenden medizinischen Gründen
- Kindeswohlgesichtspunkte
- Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung
- Angemessener zur Verfügung stehender Wohnraum, der auf Dauer angelegt ist und nicht mit öffentlichen Mitteln finanziert wird

Es gibt bisher keine Antragsformulare und Informationen in ukrainischer Sprache. Daran arbeitet das Regierungspräsidium Darmstadt noch. Wer nicht so lange warten möchte, kann durch Email direkt beim Regierungspräsidium ein individuelles Antragsformular anfordern. Hier ist die Adresse:

**[Zuweisungen.Ukraine@rpda.hessen.de](mailto:Zuweisungen.Ukraine@rpda.hessen.de)**

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI7-61a2000-0005/2016/066

**Ausschließlich per E-Mail:**

An das Regierungspräsidium  
Darmstadt

Dokument-Nr. 2022-123478  
Bearbeiter/in Elena Enns  
Durchwahl +49 611 3219 3210  
Fax +49 611 327193210  
E-Mail elena.enns@hsm.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 13.05.2022

Nachrichtlich:  
Regierungspräsidium Gießen

## Hinweise zur landesinternen Zuweisung und Umverteilung von Geflüchteten

### I. Allgemeines

Die Zuweisung von Personen, denen mutmaßlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu erteilen ist, erfolgt gemäß § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 Abs. 4 AsylG i.V.m. mit dem Hessischen Landesaufnahmegesetz (LAG) durch die Zuweisungs- und Umverteilungsstelle im Regierungspräsidium (RP) Darmstadt.

Diese hat die Verteilung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Gemäß § 2 Abs. 3 LAG haben die Betroffenen keinen Anspruch darauf, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Damit wird gesetzgeberisch zum Ausdruck gebracht, dass dem öffentlichen Interesse an einer belastungsgerechten Verteilung generell Vorrang gegenüber individuellen Interessen der Geflüchteten zukommt. Dennoch hat das RP Darmstadt grundrechtliche Positionen der Betroffenen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Auf Grundlage des § 50 Abs. 4 AsylG, auf den im Falle der Geflüchteten aus der Ukraine § 24 Abs. 4 AufenthG ausdrücklich verweist, werden daher die *Kernfamilie* und *sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht* bei der Verteilung und Zuweisung berücksichtigt.

Weder das AufenthG noch AsylG enthalten eine explizite Regelung zu einer anschließenden weiteren landesinternen Umverteilung. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass auf Antrag eine Umverteilung unter den gleichen materiellen Voraussetzungen des § 50 Abs. 4 AsylG möglich ist.

Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0  
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: [poststelle@hsm.hessen.de](mailto:poststelle@hsm.hessen.de)  
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den  
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Die Umverteilung bleibt weiterhin eine Ausnahme zu der bereits erfolgten Erstzuweisung. Die folgenden Auslegungshilfen zu den unbestimmten Rechtsbegriffen des § 50 Abs. 4 AsylG sollen den Anwendungsbereich der Norm konkretisieren und Gründe nennen, die eine landesinterne Umverteilung rechtfertigen können. Diese sind im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

## II. Im Einzelnen

Unter einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne von § 50 Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG sind insbesondere zu verstehen:

- Die Kernfamilie, d.h. die Ehegatten/Lebenspartner bzw. Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder, wobei nichteheliche oder adoptierte Kinder ebenfalls dazu zählen
- andere sorgeberechtigte Erwachsene sowie minderjährige ledige Geschwister.
- Aus dem Schutzgebot und der besonderen Bedeutung der Familie angesichts belastender Fluchterlebnisse sind auch volljährige Kinder einzubeziehen.
- Nichteheliche, aber auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft
- Ein gemeinsamer Haushalt muss angestrebt sein, er braucht nicht zuvor bereits bestanden haben.

Sonstige Humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht können insbesondere sein:

- Bei sonstigen Familienangehörigen müssen die humanitären Gründe vergleichbares Gewicht aufweisen wie das Verhältnis zwischen Ehegatten bzw. Eltern und ihren minderjährigen Kindern. Dies ist anzunehmen, wenn die betreffende Person auf die Lebenshilfe der anderen aufgrund Krankheit, Schwangerschaft, Alter, Gebrechlichkeit oder mangelnden Deutschkenntnissen angewiesen ist: z.B. bei ggf. von § 26 nicht erfassten Verlobten, älteren Kindern, Geschwistern oder Cousins.
- Die Rechtsbeziehungen zwischen Vormund u. minderjährigem Mündel verleihen dem Verhältnis beider zueinander ohne Weiteres ein ähnliches Gewicht wie einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis.
- Schutzbedarf von LGBTQI-Geflüchteten und Umverteilungsbegehre in eine Einrichtung, die diesen Schutz gewährt.
- Flucht vor – insbesondere auch häuslicher oder geschlechtsbezogener – Gewalt und Umverteilungsbegehre z.B. in ein Frauenhaus oder in ähnliche Schutzeinrichtungen an einem anderen Ort, ggf. muss auch eine länderübergreifende Umverteilung in Erwägung gezogen werden.
- Ungehinderte Religionsausübung, sofern dies am Aufenthaltsort nicht möglich ist und nachgewiesen wird, dass an einem anderen Ort eine entsprechende Religionsgemeinschaft existiert.

- Gesundheitliche Gründe, insbesondere, wenn sie mit einem besonderen Versorgungs- und Pflegebedürfnis durch Verwandte oder der Anbindung an bestimmte Behandlungszentren verbunden sind: z.B. Betreuungs- bzw. Therapiebedürftigkeit aufgrund psychischer Erkrankung, Notwendigkeit einer Behandlung in einer bestimmten Institution (Therapiezentrum, etc.), die vor Ort nicht verfügbar oder mit nur unzumutbar weiten Wegstrecken verbunden ist.
- Wohnraumwechsel aus dringenden medizinischen Gründen; Wenn der Wohnraum geeignet ist, den Gesundheitszustand zu verbessern oder wenigstens nicht weiter zu verschlechtern.
- Kindeswohlgesichtspunkte
- Zu den humanitären Gründen zählen nach der Gesetzesbegründung auch eine konkret bestehende Ausbildungsmöglichkeit oder konkrete Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit. Voraussetzung ist die Vorlage einer gültigen Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit sowie einer konkreten Zusage für einen Arbeitsplatz, der mindestens für die Dauer von einem Jahr angelegt ist, bzw. für einen Ausbildungsplatz im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde.  
Im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit muss es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich handeln, durch die die betreffende Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt.
- Angemessener zur Verfügung stehender Wohnraum, der auf Dauer angelegt ist und nicht mit öffentlichen Mitteln finanziert wird. Vorausgesetzt ist die Vorlage einer konkreten Zusage für eine Wohnung oder eines entsprechenden Mietvertrages.

Die Gründe sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller glaubhaft zu machen.

Mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Andreas Neutzner